

Beschlußempfehlung und Bericht
des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

zum Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes
zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund
— Drucksache 8/65 —

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/65 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 23. März 1977

Der Haushaltsausschuß

Leicht	Glos
Vorsitzender	Berichterstatte

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes
zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund
— Drucksache 8/65 —
mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Das Erste Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1975 (BGBl. I S. 1321), wird wie folgt geändert und ergänzt:

Das Erste Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1975 (BGBl. I S. 1321), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Verweisung „§§ 21 und 21 a“ ersetzt durch die Verweisung „§§ 21, 21 a und 21 b“.

1. unverändert

2. § 21 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

2. unverändert

„(1) Die im Geltungsbereich des Gesetzes entstehenden Aufwendungen für die in § 1 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6 aufgeführten Sachgebiete werden vom Bund durch Leistung von Pauschbeträgen an die Länder abgegolten. Die Abgeltung erfolgt in den Fällen des § 1 Abs. 1 Ziff. 3 zweiter Halbsatz gemäß § 21 b, im übrigen gemäß den nachfolgenden Absätzen.“

3. Nach § 21 a wird folgender § 21 b eingefügt:

3. Nach § 21 a wird folgender § 21 b eingefügt:

„§ 21 b

„§ 21 b

(1) Für die in § 1 Abs. 1 Ziff. 3 zweiter Halbsatz bezeichneten Fürsorgekosten stehen den Ländern jährliche Pauschbeträge in Höhe der in ihrem Gebiet im Haushaltsjahr 1975 entstandenen Aufwendungen zu. Als Aufwendungen gelten auch Leistungen nach § 12 dieses Gesetzes und 75 vom Hundert der Leistungen nach §§ 276 und 276 a des Lastenausgleichsgesetzes in der

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), für die in § 7 Abs. 2 Ziff. 3 genannten Personen.

(2) Die Pauschbeträge sind in den Haushaltsjahren 1976 bis einschließlich 1981 in vierteljährlich im voraus fälligen Teilbeträgen an die Länder zu überweisen. Soweit die Länder nicht selbst Aufgabenträger sind, überweisen sie die Zahlungen an die beteiligten Aufgabenträger zur pauschalen Abgeltung der von ihnen zu gewährenden Leistungen.

(3) Für die Feststellung der Pauschbeträge gilt § 21 a Abs. 3, Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Nach dem 31. Dezember 1975 anfallende Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit den in § 21 b des Ersten Überleitungsgesetzes bezeichneten Aufwendungen verbleiben den Aufgabenträgern. Auf Grund Einzelabrechnung erbrachte Leistungen des Bundes für nach dem 31. Dezember 1975 abzugeltende Aufwendungen sind auf die Pauschbeträge für das Jahr 1976 anzurechnen.

(2) Die Pauschbeträge sind in den Haushaltsjahren 1976 bis einschließlich 1981 in vierteljährlich im voraus fälligen Teilbeträgen an die Länder zu überweisen. Soweit die Länder nicht selbst Aufgabenträger sind, überweisen sie die Zahlungen an die beteiligten Aufgabenträger zur pauschalen Abgeltung der von ihnen zu gewährenden Leistungen. **Ab 1. Januar 1982 fällt die Leistung von Pauschbeträgen weg.**

(3) Für die Feststellung der Pauschbeträge gilt § 21 a Abs. 3, Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend; **danach entfällt eine nachträgliche Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben der pauschalierten Leistungsbereiche aus der Zeit vor dem 1. Januar 1976."**

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

(1) unverändert

(2) Nach dem 31. Dezember 1975 anfallende Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit den in § 21 b des Ersten Überleitungsgesetzes bezeichneten Aufwendungen verbleiben den Aufgabenträgern. Auf Grund Einzelabrechnung erbrachte Leistungen des Bundes für nach dem 31. Dezember 1975 abzugeltende Aufwendungen sind auf die Pauschbeträge **ab dem** Jahr 1976 anzurechnen.

Bericht des Abgeordneten Glos

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 14. Sitzung am 10. Februar 1977 an den Haushaltsausschuß federführend und an den Innenausschuß mitberatend überwiesen.

Der Innenausschuß hat die Vorlage am 16. März 1977 beraten und empfohlen, sie mit den Ergänzungsvorschlägen der Bundesregierung zu billigen.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 23. März 1977 über den Gesetzentwurf beraten und ist der Empfehlung des Innenausschusses gefolgt. Darüber hinaus beschloß er auf Vorschlag der Bundesregierung, Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs dahin gehend zu ändern, daß es nicht heißt: „... auf die Pauschbeträge für das Jahr 1976 anzurechnen“, sondern „... auf die Pauschbeträge ab dem Jahr 1976 anzurechnen“. Die Änderung dient der Klarstellung.

Bonn, den 23. März 1977

Glos

Berichterstatte